**1. Verwendung von Rechtsvorschriften als Hilfsmittel bei den Prüfungen**

**1.a) Zugelassene Gesetzestexte bei schriftlichen Prüfungen:**

- „Vorschriftensammlung für die Aus- und Fortbildung der Verwaltung in Hessen“ (VSV-AuF), einbändig, herausgegeben vom Richard-Boorberg-Verlag in Stuttgart

- „Deutsche Verwaltungspraxis- Ausgabe Hessen“, herausgegeben vom Maximilian-Verlag in Hamburg

- „Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Hessen“ (VSV), zweibändig, herausgegeben vom Richard- Boorberg-Verlag in Stuttgart

- oder gleichartige Gesetzessammlungen.

Einzelne notwendige Gesetzestexte, welche nicht in der VSV-AuF enthalten sind, werden den Prüfungsaufgaben beigelegt.

**1.b) Unzulässig bei schriftlichen Prüfungen ist:**

- Die Verwendung von Einzeltexten

- Die Verwendung von Fotokopien und Internetauszügen,

- die Verwendung der Schreib- und Gestaltungsregeln DIN 5008 wegen der darin enthaltenen Erläuterungen,

- die Benutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten, mit Ausnahme von nicht programmierbaren Taschenrechnern.

**2. Zugelassene Rechtsgrundlagen und Hilfsmittel im Rahmen der praktischen Prüfungen „Fallbezogene Rechtsanwendung“ und „Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln“**

Der Prüfling bearbeitet hierfür eine Fachaufgabe aus einem von ihm/ihr vorgeschlagenen praktischen Ausbildungsbereich und stellt das Ergebnis anschließend dem Prüfungsausschuss im Rahmen eines Rollenspieles oder in Form einer Präsentation mit Fachgespräch vor. (Siehe auch das Merkblatt: Anleitung zur praktischen Prüfung – auf der Internetseite des RP-Gießen, Zuständige Stelle – Informationen des jeweiligen Berufsbildes)

Der/die Auszubildende kann hierbei arbeitsplatztypische Ausbildungsmittel verwenden. Diese sind dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Bearbeitung über die Aufsichtsperson anzuzeigen. Über die Verwendung entscheidet der Prüfungsausschuss.

**3. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

Die bei den Prüfungen verwendeten Vorschriftensammlungen, wie auch andere Rechtsvorschriften, dürfen aus Gründen der Gleichbehandlung neben dem eigentlichen Gesetzestext keine Beilagen, weiteren Bemerkungen, insbesondere keine Erläuterungen oder Querverweise, enthalten. Wenn während der praktischen Ausbildung oder des Unterrichts handschriftliche Eintragungen vorgenommen wurden, müssen diese bis zu den Prüfungen wieder restlos entfernt werden. Erforderlichenfalls ist eine andere Gesetzessammlung ohne Eintragungen zu verwenden.

**Bei Prüfungen zulässig sind:**

- Unterstreichungen des Textes oder von Textstellen,

- Markierungen mit geeigneten Markern,

- Ordnungssysteme (z.B. Trennblätter oder farbige Reiter) mit einem Hinweis auf eine Vorschrift, z.B. „GG“ und

- Ordnungssysteme als Hinweis auf einen Paragrafen oder Artikel nur auf der Seite, auf der dieser Artikel oder Paragraf abgedruckt ist. Beispiel: Auf der Seite des Grundgesetzes, auf der „Artikel 21 Politische Parteien“ abgedruckt ist, darf ein Kartenreiter mit der Aufschrift „Art. 21 Parteien“ angebracht werden. -

Ich weise darauf hin, dass der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch der Hilfsmittel bei den Prüfungen als Täuschungshandlung gewertet und Konsequenzen nach den Vorschriften der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung („Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße“) nach sich zieht.

Spezielle Hilfsmittel für behinderte Menschen müssen vorab bei der Zuständigen Stelle beantragt werden (Ein Antragsformular finden Sie auf der Internetseite des RP-Gießen, Zuständige Stelle - Prüfung).

**4. Hinweise für die Teilnahme an Fortbildungsprüfungen**

Die Ausführungen unter 3. gelten sinngemäß auch für Prüfungen, die im Rahmen einer beruflichen Fortbildung abgelegt werden. Allerdings besteht bei Fortbildungsprüfungen kein gesetzlicher Anspruch auf die kostenlose Bereitstellung der zugelassenen Hilfsmittel durch den Arbeitgeber. Deshalb hat hier zunächst jeder Prüfling selbst dafür sorgen, dass die zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

Für Auskünfte in Zweifelsfällen stehen die Mitarbeiter der Zuständigen Stelle und die Berufsbildungsberater gerne zur Verfügung.

Meine beiden Rundschreiben vom 24. November 2006, StAnz. S. 2886, hebe ich hiermit auf.

Gießen, 17. November 2009

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 21 – Zuständige Stelle

II 21/ZS UA III / VFW